

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bingen am Rhein

Der Rat der Stadt Bingen hat in seiner Sitzung am 26.5.1977 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973, GVBl. S.419) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Arten der Ehrung

- (1) Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Bingen verdient gemacht haben, werden folgende Ehrungen vorgesehen:
1. Ehrenbürgerrecht
 2. Nachbildung des ältesten Stadtsiegels der Stadt Bingen aus dem Jahre 1254 in Gold
 3. Nachbildung des ältesten Stadtsiegels der Stadt Bingen aus dem Jahre 1254 in Silber
 4. Nachbildung des ältesten Stadtsiegels der Stadt Bingen aus dem Jahre 1254 in Bronze

In besonderen Ausnahmefällen können die Nachbildungen des ältesten Stadtsiegels auch um die Partnerschaft verdienten ausländischen Personen verliehen werden.

- (1) An besonders verdiente Kommunalpolitiker und Bedienstete der Stadt Bingen, die sich besondere Verdienste erworben haben, kann eine Ehrung mit dem
1. Ehrenbürgerrecht
 2. Ehrenring
 3. Wappenteller

erfolgen.

In besonderen Fällen kann der Stadtrat die Verleihung des Wappentellers an andere verdiente Personen beschließen.

§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Nachbildung des ältesten Stadtsiegels der Stadt Bingen

- (1) Die besonderen Verdienste sollen in der Förderung des Gemeinwesens, in allen Bereichen der Politik, der Kultur und der Wirtschaft liegen. Nur Zeitablauf oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters können nicht für eine Ehrung bestimmend sein. Es müssen besondere Verdienste um die Stadt Bingen vorliegen.
- (2) Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bleiben unberührt.

§ 3

Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenringes und des Wappentellers

- (1) Eine Verleihung des Ehrenringes an Mitglieder des Stadtrates ist frühestens nach seiner fünfzehnjährigen aktiven Mitarbeit im Stadtrat und seiner Ausschüsse möglich.
- (2) Die Verleihung des Wappentellers kann frühestens nach 10 Jahren der Mitgliedschaft im Stadtrat oder seiner Ausschüsse als Auszeichnung erfolgen.
- (3) Bei Verleihung an Bedienstete der Stadt Bingen und andere Personen sind die Kriterien des § 2 Abs. 1 heranzuziehen.

§ 4

Gemeinsame Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrung

- (1) Bei der Beurteilung der Persönlichkeit ist hinsichtlich Charakter und der besonderen Leistungen ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Die Zahl der Verleihungen ist auf das unbedingt notwendigste Maß zu beschränken.
- (3) Mit der Ehrung sind besondere Rechte und Pflichten nicht verbunden.

§ 5

Berechtigung zum Einbringen von Vorschlägen und Beschlußfassungen

- (1) Vorschlagsberechtigt sind der Oberbürgermeister und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (2) Ein Beschluß ist nur zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des Ehrenrings und der Nachbildung des ältesten Stadtsiegels in Gold notwendig. § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sind entsprechend anzuwenden.
Es ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Ausfertigung einer Urkunde und Zeitpunkt der Verleihung

- (1) Mit der Ehrung wird eine Urkunde ausgehändigt, die mindestens folgende Bestandteile hat:
 1. Bezeichnung der Stadt
 2. Name des Geehrten
 3. Bezeichnung der Auszeichnung
 4. Abdruck des Siegels und Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister
- (1) Die Verleihung der in dieser Satzung aufgeführten Auszeichnungen können jederzeit erfolgen. Die Verleihung der Ehrenrings und des Wappentellers an verdiente Kommunalpolitiker und Bedienstete der Stadt Bingen erfolgt am Tage des Heiligen Martin, dem Schutzpatron der Stadt Bingen.

- (2) Die Übergabe der Verleihung wird in würdiger Form durch den Oberbürgermeister vorgenommen.

§ 7 Rückgabe der Ehrung

Die verliehene Auszeichnungen verbleiben den Erben. Die Erben sind jedoch nicht berechtigt von den Auszeichnungen Gebrauch zu machen.

Durch letztwillige Verfügung kann der Geehrte die Rückgabe an die Stadt Bingen anordnen. Diese Möglichkeit steht auch den Erben zu. Die Stadt wird in diesem Fall in einer einsehbaren Vitrine die zurückgegebenen Gegenstände des Geehrten aufbewahren.

§ 8 Entziehung einer Ehrung

§ 23 Abs. 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 Schlußvorschriften

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zulässig.
- (2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführten Ehrungen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.
Soweit weitergehende Vorschriften enthalten sind, sind diese entsprechend anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bingen/Rhein, den 12.7.1977
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

(Naujack)
Oberbürgermeister

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt, hat mit Verfügung vom 4. Juli 1977, Az.: 100-09 (13/56/77) gegen die Satzung keine Bedenken erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.7.1977 in der Allgemeinen Zeitung.